

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3395

vom 5. November 1991

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan-Mutation "Längi/Poststrasse", Strassennetzplan-Mutation

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 27. Mai 1991 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Längi/Poststrasse" sowie die damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes beschlossen. Der Beschluss wurde im Prattler Anzeiger Nr. 22 vom 31. Mai 1991 mit gleichzeitiger Anzeige der Frist für das fakultative Referendum veröffentlicht. Diese ist am 1. Juli 1991 unbenutzt abgelaufen.

B. Die Öffentliche Planaufgabe für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 15. Juli bis 14. August 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 1991 sowie im Prattler- Amtsanzeiger bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche aufgrund der Verständigungsverhandlung zurückgezogen wurde.

C. Mit Schreiben vom 19. September 1991 ersucht der Gemeinderat Pratteln um die regierungsrätliche Genehmigung der Mutationspläne. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne und Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung

des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Grundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenkontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung erfolgte mit Schreiben des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 2. April 1991.

Die Mutationen sind durch die von den Gemeinden Pratteln und Augst beabsichtigte Umgestaltung der Poststrasse mittels verkehrsberuhigenden, baulichen Massnahmen begründet. Die Planung beinhaltet auch die Rad- und Fussweg-Ueberführung der Frenkendörferstrasse, was auch dem kantonalen Konzept gemäss Regionalplan Radrouten entspricht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohner-
rat Pratteln am 27. Mai 1991 beschlossene Bau-
und Strassenlinienplan "Längi/Poststrasse"
(Mutation) inkl. die damit verbundene Aenderung
des Strassennetzplanes genehmigt und damit allge-
meinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern
52/gBS/25/1 (Mutation Längi, Blatt I) und
52/BSP/46/0 (Längi/Poststrasse) sowie 52/SP/1/12
(Mutation Strassennetzplan) versehenen Planexem-
plare, inkl. Längenprofil 1 : 500/50.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf
§ 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungs-
rat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu
veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)
- Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
- Stierli + Ruggli, Unterdorfstrasse 38,
4415 Lausen
- Geoprät AG, St. Jakobsstrasse 65,
4133 Pratteln
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)
Der Landschreiber:

